



Datenschutzmaßnahmen und Besuche durch den Beirat

Ich freue mich, dass es gelungen ist, eine einvernehmliche Lösung für den Besuch der untergebrachten Personen durch den Landesbeirat zu finden. Die GfA unternimmt große Anstrengungen, den Landesbeirat bekannt zu machen und weist bereits in den Erstgesprächen mit den Untergebrachten darauf hin. Zwischenzeitlich wurde auch das Sprechstundenangebot eingeführt. Gerne ist mein Haus bereit, weitere Anregungen und Vorschläge von Ihnen zu prüfen und dann umzusetzen, insofern dies möglich ist. Zwischenzeitlich konnte die Frage des Zugangs zu den offenen Fluren durch die Mitglieder des Landesbeirates abschließend mit der stellvertretenden Landesdatenschutzbeauftragten, Frau Dr. Daniela Franke, geklärt werden. Am 05.04.2024 erfolgte die schriftliche Bestätigung, dass ein Zugang der Mitglieder datenschutzrechtlich unproblematisch ist, soweit keine aktive Ansprache der sich dort aufhaltenden Personen erfolgt.

Handynutzung und Haftraumtelefonie

In Ihrem Bericht thematisieren Sie auch die Handynutzung und Haftraumtelefonie.

Aufgrund verschiedener Ausbruchsversuche im Jahr 2017 und der damals getroffenen Absprachen unter den Abschiebungshäftlingen über Mobilfunk ist es weiterhin notwendig, das Handyverbot aufrecht zu erhalten. Infolgedessen wurde die Haftraumtelefonie eingeführt, um die Kommunikationsmöglichkeiten zu erweitern. Ich freue mich, dass es zwischenzeitlich gelungen ist, die Installierung der Geräte in allen Hafträumen zum Abschluss zu bringen.

Die nochmals durch die Einrichtungsleitung vom Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz (LKA) erbetene Einschätzung befürwortet die Fortsetzung des Handyverbots, um im Falle einer Lage eine unkontrollierte Kommunikation der untergebrachten Personen zu unterbinden und die Arbeit der Polizei nicht zu beeinträchtigen. Des Weiteren ist die Frage mobiler Endgeräte im Zusammenhang mit der Sicherstellung der Sicherheit und



Ordnung in der Einrichtung zu beurteilen, sodass das bestehende Handyverbot beibehalten werden muss.

Aufgrund der von den Mitgliedern des Landesbeirates erbetenen Prüfung der Abschaltung der Bandansage der Haftraumtelefone erfolgte eine Rücksprache seitens der GfA mit dem Anbieter (Fa. Telio) und dem Datenschutzbeauftragten der ADD Trier. Zwischenzeitlich wurde eine Lösung dahingehend gefunden und umgesetzt, dass die Bandansage nur im Falle des Mithörens bzw. Mitschnitts von Gesprächen erfolgt.

Wie von Ihnen empfohlen, ist die Haftraumtelefonie mit den technischen Protokollmechanismen rechtskonform organisiert. Laut Mitteilung der GfA wird jede Funktionsaktivierung dokumentenecht mitprotokolliert. Einzig die Beamtinnen bzw. Beamten und Vollzugsbeschäftigten des Landes besitzen die Berechtigung, diese Funktionen zu nutzen und sind entsprechend gegen Unterschrift belehrt. Bisher ist es zu keinem einzigen Fall des Mithörens oder Aufzeichnens eines Gespräches gekommen.

Umgang des Vollzugs- und Sicherheitspersonals mit untergebrachten Personen

Das Vollzugs- und Sicherheitspersonal erhält regelmäßig Schulungen, u. a. in den Bereichen interkulturelle Kompetenz und Deeskalationstraining, um gerade im Umgang mit Menschen in besonderen Lebenssituationen, wie Abschiebungshaft, sensibilisiert zu sein und ein menschenwürdiges Umfeld zu ermöglichen.

Die Anordnung von Sicherheitsmaßnahmen bei Ausführungen, wie bei Besuchen vor Gericht oder im Krankenhaus, erfolgt einzelfallorientiert bzw. wird teilweise von den Gerichten für die dortige Vorführung richterlich angeordnet.

Hofgang

Den untergebrachten Personen werden allgemeiner Beginn und Ende der Hofgangzeiten, die über den Tagesablauf in der GfA geregelt sind, bereits im



Erstgespräch nach der Aufnahme bekannt gemacht. Arbeitstäglich erfolgen grundsätzlich im Wechsel mindestens sechs Gemeinschaftshofgänge sowie lageabhängige Einzelhofgänge. Soweit es die Zeit und die Personalressourcen erlauben, werden zusätzliche Hofgänge angeboten.

Kiosk

Neben dem Haupteinkaufstag am Donnerstag besteht seit drei Jahren im Bedarfsfall die Möglichkeit, montags Tabak und Telefonguthaben nachzukaufen.

Leitlinien zum Umgang mit Sicherungsmaßnahmen in der GfA und Mitteilungspflichten gegenüber dem Ministerium

Des Weiteren schildern Sie in Ihrem Bericht einen Einzelfall, der nach Einschätzung der GfA unter vielen Fällen einen Ausnahmefall darstellt.

Einzelhaft gemäß § 89 Strafvollzugsgesetz (StVollzG), die die strenge und isolierte Trennung einer Person von allen anderen Inhaftierten in der Einrichtung ist, wurde in der GfA bisher nicht vollzogen. Auch bei Unterbringung im geschlossenen Flur ist die Möglichkeit des Umschlusses, gemeinsamer Hofgang, gemeinsame Freizeitgestaltung, Gottesdienst usw. gegeben.

Auch in dem von Ihnen geschilderten Fall war laut Stellungnahme der GfA keine Einzelhaft angeordnet worden. Alle Maßnahmen erfolgten im Rahmen der bestehenden gesetzlichen und verwaltungsmäßigen Regelungen und in enger Abstimmung mit dem ärztlichen Dienst der GfA. Das von Ihnen angesprochene ärztliche Gutachten stand in Widerspruch zu der ärztlichen Meinung der in der GfA tätig gewordenen Psychotherapeutin und den dortigen Ärztinnen und Ärzten.

Deren Arbeit in der GfA zeichnet sich durch hohe Qualität und den professionellen Umgang mit vergleichbaren Personengruppen aus.



Ich kann Ihnen versichern, dass die Einrichtung stets die Einzelfälle prüft und entsprechend der Leitlinien zum Umgang mit Sicherungsmaßnahmen handelt.

Des Weiteren thematisieren Sie in Ihrem Bericht Regelungen zur Dokumentation und Mitteilung besonderer Sicherungsmaßnahmen an das Ministerium. Hierzu kann ich Ihnen mitteilen, dass Meldungen über die Unterbringung im Beobachtungsraum in analoger Anwendung der VV Nr. 3 zu § 88 StVollzG an das Ministerium als Fachaufsichtsbehörde schon immer erfolgen. Seit Juni 2023 ist eine länger als 72 Stunden dauernde Unterbringung in der Schlichtzelle in Vorgriff auf das zukünftige Abschiebungshaftvollzugsgesetz in die Berichtspflicht mit aufgenommen worden.

Einzelhaft und geschlossener Flur

In Ihrem Bericht sprechen Sie an, dass die Unterbringung im geschlossenen Flur nicht transparent geregelt sei. In der Praxis erfolgt die Unterbringung im geschlossenen oder offenen Flur nach entsprechenden Vorgaben.

Ihre Anregung aufgreifend habe ich die Fachabteilung gebeten, gemeinsam mit der GfA die GfA-Geschäftsordnung und die Dienstanweisungen zu überarbeiten und neben der „offenen“ Unterbringung als Regelfall die Kriterien für die Einschränkung der Bewegungsfreiheit zu definieren. In diesem Prozess wird auch der Landesbeirat eingebunden werden.

Abschiebungshaftvollzugsgesetz

Der Ministerrat hat in der Sitzung am 09.07.2024 im Grundsatz den Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug von Abschiebungshaft in Rheinland-Pfalz gebilligt. Daran anschließend wurde das Beteiligungs- und Anhörungsverfahren nach §§ 27 und 28 GGO eingeleitet. In diesem Zuge wurde auch der Landesbeirat um eine Stellungnahme gebeten.



Die von Ihnen angeregten Änderungen der Anordnung, wie die zur Gewährleistung der Aufgabenwahrnehmung durch den Landesbeirat beim Wechsel der Legislaturperioden und zur Weiterentwicklung des Landesbeirates, begrüße ich. Bei der nächsten Änderung der Anordnung werden wir diese konkretisieren und entsprechend berücksichtigen.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu Ihrem Bericht bedanke ich mich an dieser Stelle. Die verschiedenen in dem Bericht angeführten Themen sind für den Vollzug der Abschiebungshaft von besonderer Bedeutung.

Ihre unterstützende und beratende Arbeit und die der Mitglieder des Landesbeirats ist ein wichtiger Beitrag für die Fortentwicklung und Erprobung von Maßnahmen für den Vollzug der Abschiebungshaft, weswegen ich Ihnen und den weiteren Mitgliedern des Landesbeirats meinen ganz herzlichen Dank aussprechen möchte.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Janosch Littig